

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	04.10.2012
Rat	08.11.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	464/2012-1
Stand	04.09.2012

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 31.08.2012 betr. Live-Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, die Entscheidung über die Anregung zur Livestream-Übertragung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Bornheim und die damit verbundene Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim sowie der Geschäftsordnung des Rates zunächst zurückzustellen und dem Rat zu Beginn der Ratsperiode 2014 bis 2019 erneut zur Entscheidung vorzulegen.

Sachverhalt

Zum beigefügten Bürgerantrag vom 31.08.2012 nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Die Live-Übertragungen können für Transparenz sorgen und den Bürgern Einblicke in die politische Arbeit ermöglichen. Insbesondere jüngere Leute könnten über diesen Weg für die politische Arbeit interessiert werden.

Die Live-Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen im Internet setzt voraus, dass die Sitzungsräume des Rathauses mit der erforderlichen und derzeit nicht vorhandenen Technik ausgestattet werden. Die Einzelheiten sind auch in Zusammenarbeit mit der Civitec zu klären. Die Beschaffung der erforderlichen Technik ist insbesondere aus Kostengesichtspunkten zu beurteilen.

Nach einer ersten Prüfung ist mit Anschaffungskosten in Höhe von ca. 3.000 EUR zu rechnen. Die Betriebskosten werden voraussichtlich ca. 7.000 EUR im Jahr betragen.

Die Stadt Bornheim hat sich über Jahre im Nothaushaltsrecht befunden. Nunmehr ist es unter erheblichen Anstrengungen gelungen, ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht kann erwartet werden. Allerdings werden solche Genehmigungen in der Regel mit Auflagen verbunden.

So hat die Stadt bei allen freiwilligen Leistungen im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können bzw. ob eine Reduzierung des Aufwands möglich ist. Neue freiwillige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall anderer Leistungen mindestens kompensiert werden.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um eine solche neue freiwillige Aufgabe der

Stadt Bornheim.

Darüber hinaus weist der Bürgermeister darauf hin, dass im Doppelhaushalt für die Jahre 2012 und 2013 sowie im Haushaltssicherungskonzept keine Haushaltsmittel für eine Installation der zur Livestream-Übertragung im Internet erforderlichen technischen Ausrüstung der Sitzungssäle vorgesehen sind. Haushaltsrechtlich wäre eine Realisierung daher nur unter Verzicht auf andere in 2012 bzw. 2013 geplante Investitionen möglich.

Sofern - der Anregung folgend - Haushaltsmittel bei der Aufstellung des Haushalts 2014/2015 berücksichtigt werden sollen, ist sicherzustellen, dass die im Haushaltssicherungskonzept dargestellten Ziele nicht gefährdet werden.

Insbesondere ist hinsichtlich der zu erwartenden Kosten abzuwägen, ob nicht die bisherigen Informationsmöglichkeiten der Stadt Bornheim der Öffentlichkeit die notwendige Transparenz bieten.

Persönliche Anwesenheit in den Sitzungen, die flächendeckende Verteilung des Amtsblattes, offizielle Verlautbarungen des Bürgermeisters und nicht zuletzt der Betrieb des Ratsinformationssystems eröffnen den Bürgerinnen und Bürgern vielfältige Informationsmöglichkeiten. Darüber hinaus sind auf der Internetseite der Stadt Bornheim umfangreiche Informationen aus allen Bereichen der Stadt vorhanden.

Das zur Verfügung stehende Informationspotential kann daher als gut angesehen werden. In dieser Hinsicht ist eine zwingende Notwendigkeit zur Live-Übertragung von Sitzungen im Internet nicht gegeben.

Darüber hinaus ist nach hiesiger Einschätzung die mit einer Livestream-Übertragung zu erzielende Reichweite bei weitem nicht flächendeckend. Viele Bürgerinnen und Bürger haben aus vielfältigen Gründen nicht die Möglichkeit, diese Technik zu nutzen.

Ein wesentlicher Aspekt der Bewertung ist auch die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der von den Aufnahmen betroffenen Personen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen.

Gem. § 48 Abs. 2 GO sind Ratssitzungen grundsätzlich öffentlich. In § 48 Abs. 3 GO wird der Umgang mit personenbezogenen Daten geregelt. Darüber hinaus gelten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW. Eine Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen im Internet ist rechtlich eine Übermittlung nach § 16 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 03.08. 1990 (7 C 14.90) ausgeführt, dass Tonaufzeichnungen das Recht der Ratsmitglieder zur freien Rede beeinträchtigen können.

Nach Auffassung des Landesdatenschutzbeauftragten NRW muss der einzelne Teilnehmer einer Sitzung - trotz der Öffentlichkeit einer Sitzung – es nicht hinnehmen, dass seine Beiträge weltweit speicher- und verarbeitungsfähig im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Gem. § 4 Datenschutzgesetz NRW ist für die Live-Übertragung eine schriftliche Einwilligung aller Teilnehmer einer Sitzung grundsätzlich erforderlich. So müssen beispielsweise auch die Zuschauer sowie die Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Sachverständige oder Berater über die Datenerhebung aufgeklärt und die Einwilligung schriftlich erteilen.

Auch dürfen gemäß § 22 des Kunsturhebergesetzes Bilder nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden.

Diese Gesichtspunkte sind bei einer Entscheidung zur Übertragung von Sitzungen im Internet dringend zu berücksichtigen.

Darüber hinaus befindet sich die Wahlperiode des jetzigen Rates bereits schon weit in der zweiten Hälfte. Eine Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung während der laufenden Wahlperiode ist rechtlich möglich, sollte aber nur im Ausnahmefall erfolgen.

Nach alledem schlägt der Bürgermeister vor, der Anregung gem. § 24 GO NRW zur Liveübertragung derzeit nicht zu folgen und die Entscheidung darüber dem neuen Rat zu Beginn der Wahlperiode 2014 bis 2019 zur erneuten Entscheidung vorzulegen.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung